

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 85 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Montag, 1. August 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier Vom 4. April 2022	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Altertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) Vom 14. Juli 2022	5
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 14. Juli 2022	7
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 14. Juli 2022	8
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 18. Juli 2022	9
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) Vom 18. Juli 2022	15
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) Vom 18. Juli 2022	17
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 18. Juli 2022	19
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach) Vom 18. Juli 2022	21
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 18. Juli 2022	27
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 18. Juli 2022	28

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier

Vom 04. April 2022

Aufgrund des § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Trier am 04.04.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 22.04.2022 genehmigt.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier vom 03.05.2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird je Semester auf

- a) 0,50 € für den Studierendensport
- b) 0,50 € für den studentischen Sozialfonds
- c) 15 € für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben

festgesetzt.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

(2) § 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier in der Fassung dieser Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier ist allerdings erstmals für das Wintersemester 2022/2023 anwendbar. Vorher bleibt § 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier in seiner Fassung vom 03.05.2017 anwendbar.

Trier, 04. April 2022

Der Präsident des Studierendenparlamentes
Florian Krohs

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang)

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 22. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Schwerpunkte werden angeboten:

- Ägyptologie,
- Alte Geschichte,
- Klassische Archäologie,
- Latein,
- Griechisch und
- Papyrologie.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle im Abschnitt „1.1 Schwerpunktübergreifende Module (100 LP)“ wird in Zeile Nr. 3 (Modul „Einführung in die Alte Geschichte“) in der Spalte 7 („Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.)“ ersetzt.
- b) In der Tabelle im Abschnitt „1.3 Schwerpunkt Alte Geschichte (40 LP)“ werden in Zeile Nr. 15 (Modul „Grundlagenmodul II) in der Spalte 7 („Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen die Wörter „Klausur (120 Min.)“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung (30 Min.)“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des Abschnitts „1.5 Schwerpunkt Griechisch“ wird die Angabe „1.5“ durch die Angabe „1.6“ ersetzt.
- d) Nach dem neuen Abschnitt „1.6 Schwerpunkt Griechisch“ wird folgender Abschnitt 1.7 eingefügt:

„1.7 Schwerpunkt Papyrologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Papyrologie sind die Module 36 – 39 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
36	Vertiefte papyrologische Grundlagen	3	4	10	Keine	Portfolio
37	Dokumentarische und literarische Papyrologie	4	4	10	Keine	Hausarbeit
38	Lateinische dokumentarische Texte	5–6	4	10	Keine	Hausarbeit
39	Interdisziplinäre Papyrologie	5–6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Laux

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 22. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In den Zeilen Nr. 2 und 3 unter der Überschrift „Wahlfach Klassische Archäologie“ werden die Wörter „gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)“ jeweils durch die Wörter „gemäß FPO Klassische Archäologie (B.A., HF)“ ersetzt.
2. Der Tabelle werden folgende Zeilen angefügt:

Fachübergreifende Kompetenzen (FK)					
1	EurIdentity Basic Level: Foundations of Europe	5	3	Keine	Klausur (60 Min.)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stephan Laux

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich
in den Masterstudiengängen der Universität Trier**

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 22. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 49) werden folgende Zeilen angefügt:

Fachübergreifende Kompetenzen (FK)					
1	EurIdentity Basic Level: Foundations of Europe	5	3	Keine	Klausur (60 Min.)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stephan Laux

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre auch Einführungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik absolviert werden, bietet der Studiengang durch Wahlpflicht- und Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung, Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 1, 13 und 25. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1–2	4	5	Keine	Prüfungsrelevante Studienleistung (25 %) und entweder Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (75%)
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Mathematik I+II	1	8	10	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
10	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
11	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
12	Recht	4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
13	Studienprojekt	5	8	18	Module 1–8	Hausarbeit
14	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 15 - 24 sind Module im Umfang von 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
15	Marketing, Handel und Innovation	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
16	Käuferverhalten und Marktforschung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
17	Innovation und Nachhaltigkeit	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
18	Personalökonomik	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
19	Arbeit, Personal und Organisation	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
20	Organisationsgestaltung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
21	Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
22	Financial Accounting	3–6	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
23	Finance and Banking I	3–6	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
24	Finance and Banking II	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

1.3 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
25	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	2–6	8	10	Keine	Portfolioprüfung
26	Praktikum	2–6	–	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 26 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) vom 10.06.2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 33, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09.12.2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 79, S. 40 ff) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Im Anhang wird

Punkt „2.2 Wahlpflichtmodule“ wie folgt gefasst:

„2.2 Wahlmodule (10LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 3.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Medien- und Kultursoziologie (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 9. Dezember 2021 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 43, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 80, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Ziffer 2.2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„2.2 Wahlmodule (20LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Es müssen Module aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Statistik im Umfang von 10 LP absolviert werden.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern gewählt werden.
3. Werden Module aus dem Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ gewählt, sind diese nicht endnotenrelevant.
4. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
5. Das Regelsemester ist 1/2/3.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang Master-Studiengang Data Science (1-Fach-Studiengang) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle unter der Überschrift „1 Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 7 „Data Mining“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten)“ durch die Angabe „s. FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile 9 „Research Case Studies“ wird in Spalte 6 „Prüfungsvoraussetzungen“ die Angabe „Module 1-4“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Simulation Studies“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 1 „Modeling and Simulation“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Nr. 2 „Agent-based Modeling“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Portfolio“ durch die Angabe „s. FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile Nr. 3 „Distributed Artificial Intelligence“ werden in Spalte 3 (Regelsemester) die Zahl „3“ durch die Angabe „2 oder 4“ und in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - c) Die Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Data and Knowledge Systems“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 1 „Agent-based Modeling“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Portfolio“ durch die Angabe „s. FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Nr. 2 „Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Informatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile Nr. 3 „Distributed Databases“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Informatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - dd) In der Zeile Nr. 4 „Experienced-based Systems“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
 - ee) In der Zeile Nr. 5 „Semantic Technologies“ werden in Spalte 3 (Regelsemester) die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Portfolio“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.

- ff) In der Zeile Nr. 6 „Distributed Artificial Intelligence“ werden in Spalte 3 (Regelsemester) die Zahl „3“ durch die Angabe „2 oder 4“ und in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.
- gg) In der Zeile Nr. 7 „Information Visualization“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung oder Portfolio“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Informatik (1-Fach)“ ersetzt.
- hh) In der Zeile Nr. 8 „Machine Learning“ wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Klausur (90 Minuten)“ durch die Angabe „s. FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik (1-Fach)“ ersetzt.

d) Die Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule ohne Schwerpunktzuordnung“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Course in Mathematics	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (105 Minuten)
2	Special Topics in Mathematics	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (105 Minuten)
3	Seminar Mathematics A	3	3	5		s. FPO M.Sc. Mathematik (1-Fach)
4	Seminar Mathematics B	3	3	5		s. FPO M.Sc. Mathematik (1-Fach)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs Economics können folgende Schwerpunkte absolviert werden:

- International Political Economy,
- International Labor Markets and Innovation,
- International Finance,
- European Social Security and Health Systems,
- Econometrics and Applied Statistics und
- Environment and Sustainability.

Im Schwerpunkt „European Social Security and Health Systems“ können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die für den Abschluss eines Schwerpunkts erfolgreich zu absolvierenden Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Anhang. Der Schwerpunkt wird im Masterzeugnis als Zusatz zum Titel M.Sc. Economics angegeben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studiumumfang und Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Rahmen des Doppelmaster-Studiums zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Anhang des jeweiligen Doppelmasterabkommens.“

4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach-Studiengang)

Modulplan

Es sind insgesamt Module im Umfang von 120 LP erfolgreich zu absolvieren. Davon können bis zu 20 LP aus anderen Studiengängen oder dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier stammen. Weitere bis zu 10 LP können aus dem Studiengang Applied Statistics (Module 37–48) stammen.

1. Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Econometrics	1	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
4	Master Thesis	4		30	Keine	Masterarbeit (einschließlich der Teilnahme am begleitenden Kolloquium inklusive Vortrag)

2. Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodule (40–60 LP)

Es sind Module im Umfang von 40 bis 60 LP zu wählen, wobei in den Bereichen „Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodule“ und „Schwerpunktübergreifende Wahlpflicht- und Wahlmodule“ insgesamt 60 LP erbracht werden müssen. Wurden Module im Umfang von mindestens 30 LP gemäß den jeweils genannten Bedingungen aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis aufgeführt.

Module können auch beliebig aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden. Das Studium kann in diesem Fall ohne die Wahl eines bestimmten Schwerpunkts abgeschlossen werden.

2.1 Schwerpunkt **International Political Economy**

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5	Political Economics	2–3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6	International Trade	2–3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
7	Research Techniques and Methods	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
8	East Asian Politics and Governance	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
9	European Politics and Governance	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
10	European/East Asian Political Economy	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
11	Global Governance	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
12	European Law	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind die Module 5 und 6 sowie eines der Module 7 bis 12 erfolgreich zu absolvieren.

2.2 Schwerpunkt **International Labor Markets and Innovation**

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
13	Incentives in Organizations and Innovation	2–3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
14	Applied Microeconometrics Using Stata	2–3	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
15	Empirical Labor Economics	2–3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
16	International Labor Markets	2–3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Modul 13 sowie mindestens zwei der Module 14, 15 und 16 erfolgreich zu absolvieren.

2.3 Schwerpunkt **International Finance**

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
17	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2–3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
18	Special Topics of Monetary Policy	2–3	2	5	Keine	Hausarbeit
19	International Macroeconomics	2–3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
20	Special Topics in International Macroeconomics	2–3	2	5	Keine	Hausarbeit
21	Applied Financial Econometrics	2–3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
22	Applied Macroeconometrics	2–3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
23	Applied Time Series Econometrics	2–3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
24	Special Topics in Applied Econometrics	2–3	2	5	Keine	Hausarbeit
25	Quantitative Trading with R	2–3	4	10	Keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)
26	Finance A	2–3	4–6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
27	Finance B	2–3	4–6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
28	Finance C	2–3	4–6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
29	Finance D	2–3	4–6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus den Modulen 17 bis 29 erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 20 LP aus den Modulen 17 bis 25.

2.4 Schwerpunkt **European Social Security and Health Systems**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
30	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	2–3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
31	Gesundheitsökonomik	2–3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
32	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
33	Fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
34	Institutionen der Wirtschaft	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
35	Sozialpolitik und Ungleichheit	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
36	Arbeit, Organisation und Gesellschaft	2–3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind die Module 30 und 31 sowie eines der Module 32 bis 36 erfolgreich zu absolvieren.

2.5 Schwerpunkt **Econometrics and Applied Statistics**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
37	Elements of Statistics and Econometrics	2–3	6	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
38	Statistical Programming with R	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
39	Monte Carlo Simulation Methods	2–3	3	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
40	General Statistics #1	2–3	5	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
41	General Statistics #2	2–3	5	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
42	Survey Sampling	2–3	3	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
43	EMOS Core Module	2–3	2	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
44	Specialisation Module – Survey Statistics #1	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
45	Specialisation Module – Survey Statistics #2	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
46	Specialisation Module – Survey Statistics #3	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
47	Specialisation Module – Survey Statistics #4	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
48	Specialisation Module – Survey Statistics: Seminar	2–3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus den Modulen 37 bis 48 erfolgreich zu absolvieren. Bis zu 10 dieser LP können durch eine Auswahl aus den Modulen 21 bis 24 ersetzt werden.

2.6 Schwerpunkt **Environment and Sustainability**

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
49	International Energy Markets	2–3	4	10		Klausur (60 Min.; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
50	International Environmental Economics	2–3	4	10		Klausur (60 Min.; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)

Um den Studienschwerpunkt abzuschließen, sind die Module 49 und 50 sowie Module im Umfang von mindestens 10 LP aus dem Modulangebot des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier im Fach Umweltwissenschaften (siehe Abschnitt 1.3) erfolgreich zu absolvieren.

3. Schwerpunktübergreifende Wahlpflicht- und Wahlmodule (bis zu 20 LP)

Es können Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen 51 bis 55 oder dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
51	Applied Intertemporal Optimization	2–3	6	10		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit
52	Industrial Organization	2–3	4	10		Klausur (90 Min.)
53	Research Project	2–3	4	10		Hausarbeit
54	Advanced Topics in Economic Analysis I	2–3	5	5		Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
55	Advanced Topics in Economic Analysis II	2–3	4	10		Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- Das Regelsemester ist 2–3.“

Artikel 2

- Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Economics (1-Fach) eingeschrieben werden.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Economics (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen im Masterstudiengang Economics (1-Fach) nach der Ordnung vom 10. August 2015 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 52) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 6 („Planspiel Volkswirtschaftslehre“) wird in Spalte 4 („SWS“) die Zahl „6“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) Die Zeile Nr. 8 („Economic Policy“) erhält folgende Fassung:

8	EU Economic Policy	5	2	keine	Klausur (60 Min.)
---	--------------------	---	---	-------	-------------------

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird folgende Zeile angefügt:

3	Klimawandel und nachhaltiges Denken	5	2	keine	Posterpräsentation
---	-------------------------------------	---	---	-------	--------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Kompetenzbereich Wirtschaft und Recht“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Statistik					
1	Statistical Literacy	10	5	Keine	Posterpräsentation oder Hausarbeit (100%), prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (unbenotet)

2. Folgende Zeile wird der Tabelle angefügt:

3	Klimawandel und nachhaltiges Denken	5	2	keine	Posterpräsentation
---	-------------------------------------	---	---	-------	--------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer